

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Wuppertal



Zusammenstellung der Bekanntmachungen und Mitteilungen der Stadt Wuppertal, die vom 26.02.2005 an im Eingangsbereich des Rathauses Barmen (Wegnerstraße 7) aushängen/ausgehangen haben.

Inhaltsverzeichnis

	Seiten
Satzungen	
Veränderungssperren	
Bauleitpläne	2
Planfeststellungsverfahren	
Tagesordnung des Rates	
Sonstige Bekanntmachungen	3 bis 12

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Inkrafttreten von Bauleitplänen

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 27.05.2002 den nachfolgend genannten Bebauungsplan gemäß § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) als Satzung beschlossen.

Bebauungsplan 311 – Rädchen (2. Änd.)

Geltungsbereich: Der Geltungsbereich der vereinf. Änderung des Bebauungsplanes umfasst die Freiflächen zwischen den Grundstücken Echoer Straße Nr. 61/63 und Heidter Straße Nr. 69.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan in Kraft.

Der genannte Bauleitplan wird mit Begründung im Kundenzentrum Plankammer / Katasterauskunft, Zimmer 156, Rathausenerweiterung, Wuppertal-Barmen, Große Flurstraße 10, während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr und donnerstags von 14:00 bis 16:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Bauleitplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die o. g. Bauleitpläne und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 (1) Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB innerhalb eines Jahres, in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen der o.g. Bauleitpläne kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Vorschriften des § 215 Abs. 2 BauGB bleiben unberührt.

Wuppertal, den 21.02.2005
Der Oberbürgermeister

gez.

Jung

Bekanntmachung der Entwidmungserklärung des Eisenbahnbundesamtes Köln vom 31.01.2005 für das Grundstück Gemarkung Elberfeld, Flur 436, Flurstücke 250, 323, 408 und 522 sowie Gemarkung Vohwinkel, Flur 20, Flurstücke 53, 60 und 87 (Bahnhof Varresbeck - Nord)

Die beigefügte Entwidmungserklärung des Eisenbahnbundesamtes Köln, die das o. a. Grundstück am ehemaligen Bahnhof Wuppertal-Varresbeck nördlich der Rheinischen Bahnstrecke betrifft, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Entwidmungserklärung ist ein Anlageplan beigefügt, der Bestandteil dieses Bescheides ist.

Die Entwidmungsunterlagen können bei der Stadt Wuppertal, Ressort 101 - Stadtentwicklung und Stadtplanung -, Große Flurstraße 10, 42275 Wuppertal-Barmen, eingesehen werden.

Wuppertal, den 17.02.2005

i. V.



Uebrick
(Beigeordneter)

Anlage



Eisenbahn-Bundesamt, Werkstattstraße 102, 50733 Köln

DB Services Immobilien GmbH
Niederlassung Köln
Deutz-Mülheimer Str. 22-24

50679 Köln

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

60101 Paw 652/04

Bearbeitung: Frau Heimich
Telefon: (02 21) 91 65 7- 411
Telefax: (02 21) 91 65 7- 491
e-Mail: HeimichC@eba.bund.de
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de
Datum: 31.01.2005
VMS-Nummer

Betreff: **Entwidmung von Flurstücken in der Stadt Wuppertal,
Gemarkung Elberfeld, Flur 436, Flurstücke-Nr. 250, 323, 408 und 522;
Gemarkung Vohwinkel, Flur 020, Flurstücke-Nr. 53,60 und 87
Strecke 2423 Düsseldorf-Gerresheim – Dortmund Westfalenhalle km 24,14 – 24,86**

Bezug: **Ihr Antrag vom 17.11.2004, - Zeichen F-FRI- KÖL-L-Ei-**

Anlagen: 1 Lageplan

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf den Antrag der Netz AG vom 17.11.2004, vertreten durch die Heren Bonner und Eifel, geschäftsansässig bei der DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung Köln, ergeht folgender

Entwidmungsbescheid

1. Die Flurstücke Nummer 250, 323, 408 und 522 , Gemarkung Elberfeld , Flur 436; sowie die Flurstücke Nummer 53, 60 und 87 Gemarkung Vohwinkel, Flur 020 Strecke 2423 Düsseldorf-Gerresheim – Dortmund Westfalenhalle, km 24,14 – 24,86 sind für Betriebs- und Verkehrszwecke einer öffentlichen Eisenbahn des Bundes nicht mehr erforderlich und werden als öffentliche Sache zum 10.02.2005 entwidmet.
2. Durch die Entwidmung verlieren die Flächen ihren Rechtscharakter und ihre Eigenschaft als Betriebsanlagen einer Eisenbahn des Bundes. Der Fachplanungsvorbehalt nach § 38

Hausanschrift:
Werkstattstraße 102, 50733 Köln
Tel.-Nr. +49 (02 21) 91 65 7-0
Fax-Nr. +49 (02 21) 91 65 7-490

Überweisungen an Bundeskasse Trier – Außenstelle Bonn
Deutsche Bundesbank Filiale Bonn (BLZ 380 000 00) Konto-Nr. 38 001 060
IBAN: DE 91 3800 0000 0038 0010 60 BIC: MARKDEF1380

Öff. Verkehrsmittel: ab Hauptbahnhof mit den S-Bahn Linien S 11 Richtung Düsseldorf oder S 6 Richtung Nippes
(von dort ca. 5 Minuten Fußweg durch die Sechzigstraße und den Weg entlang der Bahngleise)

BauGB entfällt, so dass die Flächen aus der Fachplanungshoheit des Eisenbahn-Bundesamtes erlassen und die kommunale Planungshoheit wieder begründet wird.

3. Bestandteil dieses Entwidmungsbescheides ist der als Anlage beigefügte Lageplan vom 17.11.2004, Maßstab 1: 1000.
4. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) dieses Entwidmungsbescheides trägt die Antragstellerin. Der Kostenfestsetzungsbescheid ergeht gesondert.

Hinweis

- Mit der Aufhebung der eisenbahnrechtlichen Zweckbestimmung wird keine Aussage über künftige städtebauliche oder sonstige bahnfremde Nutzungsmöglichkeiten der entwidmeten Flächen getroffen.

Begründung

I. Sachverhalt

Mit Schreiben vom 17.11.2004, hat die DB Netz AG, vertreten durch die DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung Köln, einen Antrag auf Entwidmung für die Flurstücke-Nummer 250 (Größe 6 015 m²), 323 (Größe 1 126 m²), 408 (Größe 1 009 m²) und 522 (Größe 26 198 m²) Gemarkung Elberfeld , Flur 436; sowie die Flurstücke Nummer 53 (Größe 603 m²), 60 (Größe 91 m²) und 87 (Größe 1 477 m²), Gemarkung Vohwinkel Strecke 2423 Düsseldorf-Gerresheim – Dortmund Westfalenhalle, km 24,14 – 24,86 gestellt.

Der Antrag beinhaltet sowohl die Aufhebung der besonderen Zweckbestimmung der Flurstücke, dem öffentlichen Eisenbahnverkehr zu dienen, als auch die Aufhebung der Eigenschaft als Betriebsanlagen einer Eisenbahn des Bundes.

Dem Antrag auf Entwidmung ist ein Lageplan beigefügt, in dem die zu entwidmenden Flächen eingezeichnet und kenntlich gemacht sind.

Der Antragsteller erklärte die Entbehrlichkeit der zu entwidmenden Flächen für den Bahnbetrieb. Die entsprechenden Stellungnahmen der betroffenen Geschäftsbereiche der DB AG zur Entbehrlichkeit sind dem Antrag beigefügt.

Im Rahmen des Entwidmungsverfahrens wurden nachfolgende Behörden, Stellen und Personen beteiligt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert:

- Bundeseisenbahnvermögen, Dienststelle West
- Bezirksregierung Düsseldorf 58
- Stadt Wuppertal

II. Rechtliche Würdigung

Die rechtlichen Voraussetzungen für die Entwidmung der o.g. Flurstücke in der Gemarkung Elberfeld, Flur 436 und Vohwinkel, Flur 020, Strecke 2423 in 24,14 bis km 24,86 (Größe insgesamt 36 519 m²) liegen vor, so dass dem Antrag auf Entwidmung vom 17.11.2004 stattgegeben werden kann.

Das Eisenbahn - Bundesamt ist für die Entscheidung über die Entlassung von Flächen aus der eisenbahnrechtlichen Zweckbestimmung - sogenannte Entwidmung - zuständig. Die Zuständigkeit ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz. 2 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz- BEVVG vom 27.12.1993 (BGBl. I, S. 2378, 2394) zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften hinsichtlich der Regelung des Interoperabilität des transeuropäischen Eisenbahnsystems vom 27.12.2004 (BGBl. I S. 3833) i.V. m § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG vom 27.12.1993, BGBl. I S. 2396) zuletzt geändert durch Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) vom 27.12.1993 (BGBl. I S. 2396) zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften hinsichtlich der Regelung der Interoperabilität des transeuropäischen Eisenbahnsystems vom 27.12.2004 (BGBl. I S. 3833). Entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Aufsichtstätigkeit des Eisenbahn-Bundesamtes ist es auch für das Entwidmungsverfahren gerechtfertigt, die allgemeine Zuständigkeitszuweisung in Verbindung mit der Hoheitsfunktion der Planfeststellungsbehörde als Rechtsgrundlage heranzuziehen.¹

¹ BVerwG 7. Senat, Beschluss vom 13. Oktober 1994, Az: 7 VR 10/94

Die Entwidmung der o.g. Flächen erfolgt auf Antrag der DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung Köln, den diese mit Schreiben vom 17.11.2004 – Zeichen - F-FRI- KÖL-L-Ei -, im Namen der DB Netz AG gestellt hat. Eine aktuelle Vollmacht der DB Netz AG für die DB Services Immobilien GmbH liegt dem Eisenbahn-Bundesamt vor.

Der vorliegenden Entscheidung liegt ein Planordner mit mehreren Unterlagen zugrunde. Für seine Entscheidung hat das Eisenbahn-Bundesamt die folgenden Unterlagen herangezogen:

- Lageplan vom 17.11.2004, Maßstab 1: 1000
- Flurstücksaufstellung
- Flurstücksnachweise
- standardisierte Entbehrlichkeitsprüfung.

Die Erforderlichkeit der Entwidmung ergibt sich aus den allgemeinen Grundsätzen des öffentlichen Sachenrechts, denen zufolge die öffentlich-rechtliche Zweckbestimmung der Eisenbahnbetriebsanlagen nur durch einen entgegengerichteten staatlichen Hoheitsakt geändert werden kann. Grundsätzlich sind Bahnanlagen als gewidmet anzusehen, wenn sie im Wege der Planfeststellung genehmigt und in Betrieb genommen worden sind. Im Regelfall liegt in dem Planfeststellungsbeschluss mit der Inbetriebnahme der Infrastruktur zugleich die Widmung als öffentliche Sache. Diejenigen Flächen, für die eine Planfeststellung nicht nachweisbar ist, sind - jedenfalls soweit sie auch zu Eisenbahnbetriebszwecken in Betrieb genommen worden sind - in anderer Weise dem Betrieb der Bahn gewidmet worden.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bedarf es eines hoheitlichen Aktes, der für jedermann klare Verhältnisse schafft, wenn eine bisher der Fachplanungshoheit unterstehende Fläche künftig ganz oder teilweise anderen Nutzungen als den mit dem Eisenbahnbetrieb verbundenen zugeführt werden und deshalb ein Wechsel von der Fachplanungshoheit zur gebietsbezogenen kommunalen Planungshoheit erfolgen soll.

Gewidmete Bahnflächen sind entwidmungsfähig, wenn sie dauerhaft nicht mehr für den öffentlichen Eisenbahnverkehr benötigt werden, d. h. „entbehrlich“ sind.

Die Entbehrlichkeit von Flächen, die bisher für Infrastruktureinrichtungen benötigt wurden, liegt vor, wenn diese nicht mehr bzw. nicht länger Betriebszwecken einer öffentlichen Eisenbahn zu dienen bestimmt sind. Zum Zeitpunkt der Entwidmung darf kein Verkehrsbedürfnis mehr bestehen und auch für die Zukunft darf auf Grund des Fehlens hinreichend verfestigter Planungen nicht mehr mit einem solchen zu rechnen sein.

Von der Antragstellerin durchgeführte und vom Eisenbahn-Bundesamt nachvollzogene Entbehrlichkeitsprüfung ergab, dass die zu entwidmenden Flächen dauerhaft nicht mehr für den öffentlichen Eisenbahnverkehr benötigt werden und sich auf bzw. in den Flächen keine für den Bahnbetrieb notwendige Eisenbahnbetriebsanlagen mehr befinden.

Aufgrund der Ausführungen in den Antragsunterlagen und der Informationen des Eisenbahn-Bundesamtes steht die Entwidmung nicht im Widerspruch zu bundesrechtlichen oder landesrechtlichen Planungszielen. Ein eisenbahnrechtliches Zulassungsverfahren ist für die betreffenden Flächen derzeit nicht anhängig.

Die betroffenen Flächen sind somit entwidmungsfähig und können vom Eisenbahn-Bundesamt mit dieser Verfügung entwidmet werden.

Durch die Entwidmung wird sowohl die besondere Zweckbestimmung der Flurstücke, dem öffentlichen Eisenbahnverkehr zu dienen, als auch die Eigenschaft als Betriebsanlagen einer Eisenbahn des Bundes aufgehoben mit der Folge, dass die Flächen aus der eisenbahnrechtlichen Fachplanung (Fachplanungsvorbehalt gem. § 38 BauGB i. V. m. § 18 AEG) entlassen und damit die Planungshoheit vom Fachplanungsträger Eisenbahn-Bundesamt auf die kommunale Bauleitplanung übergeht. Die entwidmeten Flächen fallen in den Geltungsbereich der allgemeinen Rechtsordnung zurück, so dass ab diesem Zeitpunkt die Flächen und Anlagen dem allgemeinen Bauplanungsrecht und der kommunalen Zuständigkeit unterliegen.

Die Entwidmung soll somit für jedermann klare Verhältnisse dahingehend schaffen, ob und welche Flächen wieder für andere Nutzungen als den Eisenbahnbetrieb zur Verfügung stehen und welche Behörde für die Genehmigung zukünftiger Planungen zuständig ist.

Das Eisenbahn-Bundesamt verliert auch die Hoheitsbefugnisse und damit gleichzeitig die Zuständigkeit für die Aufsicht. Entsprechendes gilt auch für die polizeiliche Zuständigkeit (vgl. § 3 Abs. 1 BGSG).

Die Entwidmung der o.g. Flurstücke hat keine Auswirkungen auf andere öffentliche Belange oder Rechte Dritter.

Ausfertigungen dieser Entwidmungsverfügung erhalten:

- DB Services Immobilien GmbH für die Deutsche Bahn AG
- Grenzschutzdirektion, Sachbereich Bahnpolizei
- Bundeseisenbahnvermögen, Dienststelle West
- Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 58
- Stadt Wuppertal

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 3 Abs. 4 Satz 1 BEVVG i.V.m. §§ 1 und 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV) i.V.m. Abschnitt 3, Ziffer 309 des Gebührenverzeichnisses sowie §§ 11 und 13 Abs. 1 Ziffer 1 Verwaltungskostengesetz (VwKostG). Die Festsetzung der Kosten bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten (§ 14 Abs. 1 Satz 2 VwKostG).

III. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Köln
Werkstattstraße 102
50733 Köln

einzulegen.

Die Widerspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der oben genannten Frist bei einer anderen Außenstelle des Eisenbahn-Bundesamtes oder seiner Zentrale,

Eisenbahn - Bundesamt
Vorgebirgsstraße 49
53119 Bonn

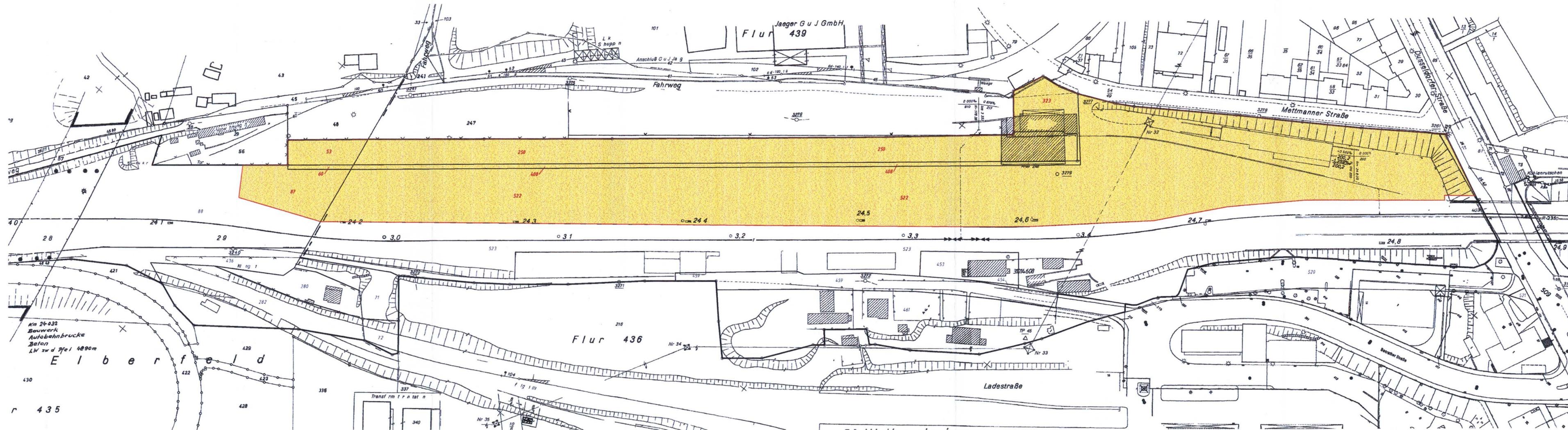
eingelegt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Schott)





Diese Anlage ist Bestandteil des
Entwurmungsbescheides
Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln
Az: 60101 Paw 652 /04
Datum: 31.01.2005
(Unterschrift)



Die zu entwidmenden Flächen
Gemarkung Elberfeld
Flur 436, Flurstück 250, 323, 408, 522, ~~523~~
Gemarkung Vohwinkel
Flur 20, Flurstück 53, 60, 87
sind auf dem Lageplan gelb
unterlegt und rot umrandet
Köln, 17.11.2004
i. A. [Signature]

Die Bahn		lvi 2423 BH / Bi	
DB S 1mm 1:1000	Datum 17.11.2004	Name Birkenfeld	Str. 2423 Düsseldorf Westfalenhalle (Do) Km 24,8 ... 24,9
Zust.:		Blatt Bf Wuppertal - Varresbeck	

Wirtschafts- und Beschäftigungsförderungsgesellschaft Wuppertal mbH

Zusammensetzung des Aufsichtsrates

Gemäß § 11 Abs. 1 und 3 des Gesellschaftsvertrages wurden die folgenden Herren in den Aufsichtsrat der Wirtschafts- und Beschäftigungsförderungsgesellschaft Wuppertal mbH bestellt:

Herr Lorenz Bahr
Herr Fabian Bleck
Herr Peter H. Jung, Vorsitzender
Herr Wilfried Josef Klein
Herr Jan Phillip Kühme
Herr Klaus Jürgen Reese, stellv. Vorsitzender
Herr Oliver Zier

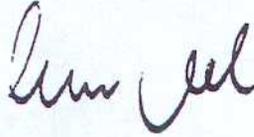
Wuppertal, 17.02.05

Wirtschafts- und Beschäftigungsförderungsgesellschaft Wuppertal mbH

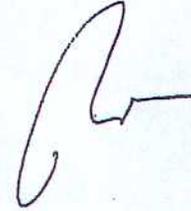
Für die Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher nach § 16 SpkVO sind zeichnungsbe-
rechtigt:

STANDORT • HIER 
... wir für Wuppertal

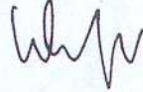
Vaupel
Vorstandsvorsitzender



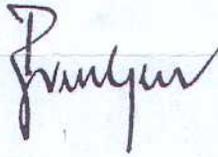
Leege
Leiter Rechtsabteilung und
Zentrale Kreditaufgaben



Schäfer
Vorstandsmitglied



Brenken
Vorstandsmitglied



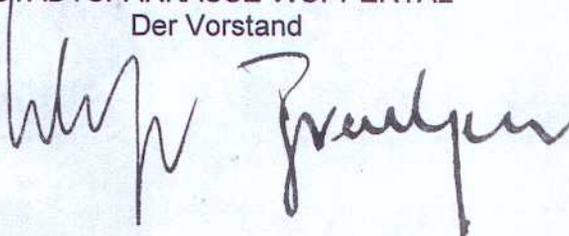
Aufgebote von Sparkassenbüchern

11328333

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten anzumelden, da anderenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird. Die dreimonatige Frist zur Anmeldung der Rechte beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung im Kassenraum der Hauptstelle Wuppertal-Elberfeld.

Wuppertal, 15.02.2005

STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand



Aufgeb1